

**Klaus Deventer** (Düsseldorf), internationaler Schiedsrichter und stellvertr. Vorsitzender der Schiedsrichterkommission des DSB, schrieb am 15.01.2002:

Hallo Willi, Deinen Wunsch nach einer klärenden Interpretation des Begriffs „normale Mittel“ in Art. 10.2 a und in Anhang D 1 der FIDE-Regeln kann ich natürlich - ich nehme an, Du hast auch nichts anderes erwartet - allenfalls ansatzweise erfüllen. Man kann sich sicherlich beschreibend diesem Rechtsbegriff nähern, in dem man ihn mit weiteren abstrakten Begriffen versucht auszufüllen, muss aber zur Kenntnis nehmen, dass letztlich stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist und es neben eindeutigen Fällen eben auch solche gibt, die mit vertretbarer Begründung beide Entscheidungsmöglichkeiten (remis oder Zeitüberschreitung) zulassen.

In der Praxis bereitet Art. 10.2 nach meiner Beobachtung übrigens weit weniger Probleme als in der theoretischen Diskussion unter Schiedsrichtern. Das gilt jedenfalls dann, wenn die in jedem Schiedsrichterlehrgang nachdrücklich ausgesprochene Empfehlung befolgt wird, von evidenten Fällen abgesehen stets auf Weiterspielen zu entscheiden. In der verbleibenden Zeit klärt sich die Situation eigentlich fast immer von alleine, sprich ohne abschließende Schiedsrichterentscheidung.

Weitere wichtige Maxime ist, im Zweifel stets auf Verlust durch Zeitüberschreitung zu erkennen. Dazu muss man sich vor Augen führen, dass Art. 10.2.b Satz 2 eine Ausnahmenvorschrift zu Art. 6.10 ist und Ausnahmenvorschriften sind stets eng auszulegen. Das widerspricht übrigens nicht meiner eingangs gemachten Feststellung, wonach es Situationen gibt, in denen beide Entscheidungen vertretbar sind, sondern verschiebt nur die Grenze zugunsten der durch Zeitüberschreitung entschiedenen Parteien.

Wenn man dann noch bei seiner Entscheidung Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck von Art. 10.2, die Du in Deinem Artikel „Der umstrittene FIDE-Artikel 10.2“, so zutreffend beschrieben hast, berücksichtigt, dann ist Artikel 10.2 alles andere als „ein Buch mit sieben Siegeln“.

All diese Überlegungen können angestellt werden, ohne dass es überhaupt erforderlich wird, den Begriff der „normalen Mittel“ zu definieren. Dazu nun die folgenden Überlegungen:

Art. 10.2 (und auch Anhang D) unterscheidet zwei Fälle. Der einfachere ist der, wonach der Gegner keine Anstrengungen unternimmt, die Partie mit normalen Mitteln zu gewinnen. Das ist schlicht der Fall, wenn der Gegner keine Versuche macht, durch stetige Verbesserung seiner Stellung eine Position herbeizuführen, die ihn schließlich in die Lage versetzen kann, den gegnerischen König matt zu setzen. Die „außergewöhnlichen Mittel“ in Abgrenzung zu den „normalen Mitteln“ bestehen hier schlicht darin, Züge zu dem alleinigen Zweck zu machen, die Uhr des Gegners in Gang setzen zu dürfen, damit dieser weitere Bedenkzeit verbraucht und schließlich die Zeit überschreitet. Eine derartige Verhaltensweise ist aus jeder beliebigen Position heraus denkbar und entzieht sich dadurch einer näheren Umschreibung. Der Schiedsrichter wird dadurch, dass er den Partieverlauf beobachtet, ohne weiteres in der Lage sein, diesen Fall zu erkennen. Hat er Zweifel, ob er vorliegt, muss er weiterspielen lassen.

Der schwierigere Fall ist der, wonach die Partie für remis zu erklären ist, wenn diese mit „normalen Mitteln“ nicht zu gewinnen ist. Das bedeutet, dass hier an sich aus der Stellung heraus eine Entscheidung gefordert ist, wie im Anhang D noch deutlicher wird. Eine solche Situation ist zunächst dann gegeben, wenn die Partie überhaupt nicht zu gewinnen ist, z.B. in einem Bauernendspiel mit festgelegten Bauernketten, die ein wechselseitiges Eindringen der Könige verhindern. Da in den Regeln aber von „normalen Mitteln“ die Rede ist, muss es darüber hinaus auch Stellungen geben, die mit „außergewöhnlichen Mitteln“ doch noch zu gewinnen wären. Man denke nur daran, in der soeben beschriebenen Stellung wäre in der Bauernkette ein Bauer rückständig, könnte also ziehen, würde dann geschlagen werden und könnte dadurch - abhängig von der Stellung - eine Verluststellung herbeiführen. Auch diese Stellung kann remis gegeben werden, wenn es sich um eine rein theoretische Möglichkeit handelt, aber kein Spieler ernsthaft auch nur auf die Idee käme, jenen Bauern zu ziehen.

(Christian Krause hat hierfür eine griffige Formulierung gefunden: „Normale Mittel“ schließen „kunstvolle Selbstverstümmelungen“ des Gegners nicht ein. WK)

Derartige Stellungen müssen objektiv einfach sein, insbesondere einfach remis zu halten sein (in meinem Beispiel: statt des rückständigen Bauern zieht einfach der König hin und her). Wichtig ist die

Feststellung, dass eine derartige Situation auch dann vorliegen kann, wenn der Reklamierende Materialvorteil hat oder sogar seinerseits gewinnen könnte, denn gerade auch dann ist die Partie für den Gegner mit „normalen Mitteln“ nicht zu gewinnen. Subjektiv muss dem Reklamierenden zuzutrauen sein, auch in äußerst knapper Zeit nicht mehr fehlzugreifen. Diesbezüglich stimme ich Dir darin zu, dass die Formulierung in dem Schweizer Regelhandbuch sehr anschaulich und brauchbar ist. Allerdings würde ich eher formulieren: *„Es geht darum, ob die Möglichkeiten für Fehler so gering sind, dass dem Antragsteller zugetraut werden kann, auch in höchster Zeitnot keine spielentscheidenden Fehler zu machen.“* Der Zusatz „bei sehr ungeschicktem Spiel“ ist unnötig und verwirrt eher.

Klar ist, dass diese subjektive Komponente spielstärkeabhängig ist. Beispiel: Bundesligaspielern darf auch in hochgradiger Zeitnot zugetraut werden, dass sie die Oppositionsregel im Bauernendspiel beherrschen. In der Kreisklasse dürfte eher das Gegenteil gelten.

Der Zusammenhang zwischen den beiden diskutierten Fällen wird sehr schön deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Entscheidung des Schiedsrichters, weiterspielen zu lassen, dem Reklamierenden die Chance gibt, zu beweisen, dass er die subjektive Voraussetzung dafür, dass die Partie für remis zu erklären ist, erfüllt. Der Kreisklassenspieler kann nämlich im weiteren Partieverlauf zeigen, dass auch er die Oppositionsregel beherrscht. Ist dies der Fall, muss der Schiedsrichter nach Blättchenfall auf remis entscheiden.

Vielleicht sind diese Überlegungen eine kleine Hilfestellung für die Annäherung an den Begriff der „normalen Mittel“.

Abschließend möchte ich mir erlauben, mit zwei Anmerkungen auf Deinen hervorragend geschriebenen Artikel „Der umstrittene FIDE-Artikel 10.2“ noch einmal zurück zu kommen. Während ich Dir sonst voll zustimme, möchte ich Dir widersprechen, was die Frage betrifft, ob zu der gültigen Reklamation das Anhalten der Uhr zählt. Meiner Meinung nach reicht es aus, wenn sich der Spieler in der erkennbaren Absicht, remis zu reklamieren, an den Schiedsrichter wendet. Der Schiedsrichter hat dann die Pflicht, von sich aus zu veranlassen, dass die Uhr angehalten wird, wenn er dies für erforderlich hält, etwa um dem Gegner des Reklamierenden eine Zeitgutschrift zuzusprechen. Statt dessen kann der Schiedsrichter auch einfach verkünden, dass er seine Entscheidung hinausschiebt (oft eine Sache von Sekunden) und der eingetretene geringfügige Zeitverlust trifft dann den Reklamierenden, da ja das Recht gehabt hätte, die Uhren anzuhalten. Ich meine auch nicht, dass der Reklamation ein offizieller Status verliehen werden muss. Wie gesagt: Die Absicht zu reklamieren, muss natürlich klar erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, hat der Schiedsrichter keinen Anlass, einzugreifen. Im Zweifel wird der Spieler, der ernsthaft reklamieren möchte, statt zu ziehen, sein Anliegen gegenüber dem Schiedsrichter verdeutlichen. Das Risiko, dass eine Reklamation nicht als solche erkannt wird, trägt wiederum der Spieler. Die Regeln stellen erkennbar auf den Fall ab, dass der Schiedsrichter gar nicht am Brett ist. Es heißt ja nicht in den Regeln, dass der Spieler remis beantragt, indem er die Uhren anhält. Vielmehr soll der Spieler die Uhren anhalten und den Schiedsrichter holen. Das Anhalten der Uhren steht also in einem ganz bestimmten Zusammenhang und diesen Zusammenhang zur Wirksamkeitsvoraussetzung der Reklamation hochzustilisieren, halte ich nicht für richtig. Anderenfalls könnte man mit der selben Berechtigung auch das Herbeirufen des Schiedsrichters für einen wirksamen Antrag verlangen. Wie ich Deinen Ausführungen entnehme, bist Du auf Umwegen letztlich auch zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Reklamation ohne Uhrenanhalten den Schiedsrichter zum Eingreifen veranlasst.

Etwas deutlicher hätte in den Anmerkungen zu Art. 10.2.c herausgestellt werden können, dass die dort geregelte Zeitgutschrift für den Gegner des Reklamierenden Sanktionscharakter trägt, denn nur dann, wenn der Antrag abgelehnt wird, ist die Zeitgutschrift zwingend. Wird dagegen - wie im Regelfall - die Entscheidung hinausgeschoben, steht die Zeitgutschrift nach Art. 10.2 b im Ermessen des Schiedsrichters.

Mit herzlichen Grüßen! Klaus

Hallo Klaus, Danke für Deine fachkundige Analyse, der ich vollinhaltlich zustimmen kann. Das gilt ausdrücklich auch für Deine Anmerkungen zum Thema „Uhren anhalten bei Remis-Reklamation“. Ich

war zwar, wie Du schreibst, „auf Umwegen“ zum gleichen Resultat gekommen, finde Deinen Argumentationsfaden jedoch überzeugender. Wenngleich Geurt Gijssen in Stuttgart (2001) den Standpunkt vertrat, das Anhalten der Uhr durch den Spieler sei zwingend notwendig, neige ich inzwischen auch eher zu Deiner Interpretation und werde in Zukunft entsprechend flexibel verfahren. Die Übung, zu Beginn großer offener Turniere darauf hinzuweisen, dass zur Gültigkeit einer Reklamation das Anhalten der Uhr gehört, werde ich dennoch beibehalten. Steter Tropfen.....

*Willi Knebel*